

Anlage 2

Zwischen dem



Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel

und dem

wird aufgrund des demographisch bedingten Rückgangs der Anzahl der Versorgungsberechtigten mit dem Ziel der Optimierung der Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Kriegsofopferfürsorge im Rahmen eines Modellprojektes nachfolgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge mit dem überörtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) abgeschlossen.

#### Präambel:

Die Kriegsofopferfürsorge als Teil des sozialen Entschädigungsrechts steht 56 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr im Mittelpunkt des sozialpolitischen Interesses. Dennoch kann auch im Jahre 2002 trotz des demographisch bedingten Fallzahlrückgangs nicht von einem sozialpolitischen Auslaufmodell gesprochen werden. Es ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Gesellschaft, der Politik sowie der zuständigen Verwaltung, die durch die Schadensereignisse (Sonderopfer durch Krieg; Impfschäden, Gewalttaten) verursachten Folgen durch sachgerechte und angemessene Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zumindest auf materieller Ebene auszugleichen oder zu mildern. Um den Beschädigten, ihren Familienangehörigen und den Hinterbliebenen, die ihnen zustehenden Leistungen im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts auch künftig durch in diesem Rechtsgebiet fachlich spezialisierte MitarbeiterInnen zeitnah und sachgerecht zukommen zu lassen, ist eine Bündelung der Aufgaben in diesem Bereich geboten.

Eingedenk der großen Verantwortung der Träger der Kriegsopferfürsorge soll die Zusammenarbeit im Rahmen eines Modellprojektes untereinander vernetzt werden, um organisatorische und personelle Probleme vor Ort auszuschließen. Erklärter Wille der Vertragspartner ist es, auch zukünftig landesweit vergleichbare hohe Standards bezüglich Wirkung und Qualität von Leistungen nach dem BVG gewährleisten zu können. Ziel des Modellprojektes ist es innerhalb der Laufzeit Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die Vereinbarung weiteren interessierten Fürsorgestellen zum Abschluß angeboten oder eine gesetzliche Regelung angestrebt werden soll.

## 1. Anwendungsbereich

Von dieser Vereinbarung sind die vom örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu bewilligenden Leistungen des § 25b (1) BVG an den in § 25 BVG genannten Personenkreis betroffen. Sie erstreckt sich auch auf die Sondergesetze, die das BVG analog anwenden und auf die mit dem Delegationsbeschluß vom 24. April 1993 übertragenen Aufgaben. Die Übertragung der Aufgaben umfaßt folgende Hilfearten:

- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 26 d BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)
- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)

## 2. Erhebung der Bestandsfälle, Abrechnungsübergang

Die Bestandsfälle werden durch den örtlichen Träger der Fürsorgestelle zum 30. September 2002 ermittelt und mit den entsprechenden Akten zum 1. Dezember 2002 an den überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge, Regionalverwaltung Darmstadt, übergeben. Gegenüber Einrichtungen besteht die Zahlungsverpflichtung des örtlichen Trägers bis zu dem im Einzelfall vereinbarten Zeitpunkt.

Als abgebende Dienststelle informiert das Sozialamt des Kreises .....die Hilfeempfänger sowie sonstige Dritte über die geänderte Aufgabenwahrnehmung.

Beim örtlichen Träger vorliegende Widersprüche werden vor Aktenabgabe (30. November 2002) abgearbeitet. Zur Sicherstellung der laufenden Bearbeitung wird der Akteninhalt dem Regionalmanagement Kriegsoferfürsorge in Darmstadt zur Verfügung gestellt.

### **3. Berechnung zur Entlastung der LWV-Verbandsumlage**

Die von dem überörtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge bearbeiteten Fälle werden entsprechend der Abrechnungsmodalitäten nach der KOF-Statistik mit dem Bund gesondert aufgeführt und direkt abgerechnet.

Der örtliche Träger der Kriegsoferfürsorge erstattet dem überörtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge die Nettoaufwendungen nach Abzug des Bundes-, Landesanteils für die unter Nr. 1 genannten Hilfen sowie die im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

Der überörtliche Träger der Kriegsoferfürsorge erhebt einen Personal- und Sachkostenanteil. Dessen Höhe bestimmt sich nach einem nach Beendigung des Modellversuches festzulegenden Schlüssel. Die Abrechnung erfolgt nach Erstellung der Kriegsoferfürsorge-Statistik zu Beginn des nachfolgenden Haushaltsjahres. Für die Dauer des Modellversuches nimmt der LWV 3,0 % der in einem Haushaltsjahr entstandenen Transferkosten in Anspruch.

### **4. Ablauf des Verwaltungsverfahrens**

Der örtliche Träger der Kriegsoferfürsorge leitet bei ihm eingehende und sich auf die Zeit ab 1. Dezember 2002 beziehende Anträge für die unter Nr. 1 benannten Leistungen unverzüglich an den überörtlichen Träger weiter. Die Bescheiderteilung erfolgt ab Übergabe der Akten durch den überörtlichen Träger.

Im Falle eines Widerspruchs wird der Widerspruchsbescheid durch den überörtlichen Träger vorbereitet und von dem örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge erlassen. In gerichtlichen Verfahren wird die Hauptfürsorgestelle im Einzelfall durch den örtlichen Träger mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Nicht bearbeitete Leistungsfälle vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden gesondert aufgeführt und abgerechnet.

Der überörtliche Träger verpflichtet sich, auf Anforderung Beratung und Antragsaufnahme im häuslichen Bereich sicherzustellen.

#### 5. Beteiligung des Landes

Das Hessische Sozialministerium wird über die laufende Beratung unterrichtet und gebeten, die Abrechnungsmodalitäten für verbindlich zu erklären sowie den Rechnungshof des Bundes zu informieren.

#### 6. Inkrafttreten/Zeitspanne

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Das Modellprojekt ist analog der Vereinbarung mit der Stadt .....bis zum ..... begrenzt. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen in der Laufzeit mit weiteren interessierten örtlichen Fürsorgestellen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_